

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insektionspreis: die kleinste Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

N 96.

56. Jahrgang.

Dienstag, den 17. August

1909.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
findet **Montag, den 30. August 1909, von vormittags 1/2 12 Uhr** an im **Sitzungszimmer des Hotels Ratskeller zu Schwarzenberg** statt.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
den 12. August 1909.

Regulativ,

den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst betreffend.

§ 1.
Den in Zimmerscher (Stadtbezirk Eibenstock) aufgestellten Wasserpegel (mit Gefahrenmarken) beobachtet der Kaufmann Felix Ficker in Zimmerscher und in seiner Behinderung der Geschäftsgehilfe Walter Ficker daselbst.

§ 2.
Für den Fall eintretender Hochwassergefahr hat die Hochwassermeldestelle Zimmerscher sofort Meldung an das Gemeindeamt Blaunenthal zu geben. Das Gemeindeamt Blaunenthal hat mittels Bahntelegramm oder Fernsprecher die Meldung an das Gemeindeamt Bockau, an den Rechenwärter beim Bahnhofe Bockau, an die königliche Amtshauptmannschaft und die königliche Straßen- und Wasserbauinspektion Schwarzenberg sowie an den Stadtrat zu Aue weiterzugeben. Der Stadtrat zu Aue gibt die Meldung mit Fernsprecher an die Firma Gänther & Richter in Bockau, Ultramarinfabrik Schindlers Wert Gebrüder Toebe in Auerhammer und Firma Dr. Weiners Argentinfabrik F. A. Lange in Auerhammer weiter.

§ 3.
Drohende Gefahr wird den Ortsbewohnern durch Alarmzeichen schnell bekannt gegeben. Beim Bedarfsfalle (für den Rettungs- und Bergedienst) wird auch die hiesige Feuerwehr zur Hilfeleistung alarmiert.

Schutz des Handwerks.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre hat eine Reihe von Gesetzen zu verzeichnen, die dem Schutze des Handwerks dienen sollen, ein Erfolg, der nicht zum mindesten auch auf die Tätigkeit der Handwerks- und Gewerbelammern zurückzuführen ist. Da ist zunächst der sogenannte kleine Befähigungsnachweis, durch den die seit Jahren erhobene Forderung, daß nur der geprüfte Meister Lehrlinge anleiten darf, zur Tatsache geworden ist, wobei selbstverständlich die zunächst als lästig empfundenen Uebergangsbestimmungen mit in den Kauf genommen werden müssen. Für die Zukunft wird auch dieses Gesetz eine gewaltige Bedeutung für das Handwerk erlangen, das unterlegt keinem Zweifel, und es wird und muß Aufgabe des korporierten Handwerks sein, mit aller Energie das Vertrauen, das man durch dieses Gesetz in das Handwerk und seine Vertretungen setzte, zu rechtfertigen, indem vor allen Dingen das Gesellen- und Meisterprüfungswesen diejenige Ausgestaltung erfährt, die es ermöglicht, den erzieherischen Wert des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Weiter ist zu nennen das Bauordnungsgesetz, das aber leider noch nicht von den betreffenden Gewerbelkreisen in richtiger Weise verstanden wird, obwohl doch nicht verkannt werden darf, daß auch dieses Gesetz bei zweckmäßiger Anwendung Nutzen stiften und Erfolge zeitigen wird, insofern, als es die ungeeigneten Elemente aus dem engeren Baugewerbe (Maurer-, Zimmer-, Steinmetzhandwerk) beseitigt und geeignet ist, dem Pfuscherwesen im Baugewerbe Einhalt zu tun.

Von großer Bedeutung für das Handwerk sind vor allem zwei Gesetze, welche die letzte Reichstagsession gebracht hat: das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Das zuerst erwähnte Gesetz hat eine lange Geschichte hinter sich, denn schon im Jahre 1899 wurde dem Reichstage von der Regierung ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegt. Wegen diesen ersten Entwurf hat das neue Gesetz eine Reihe wichtiger Änderungen erfahren, und es muß dankbar anerkannt werden, daß der Reichstag und die von ihm für diesen Zweck eingesetzte Kommission das Möglichste getan hat, um ein Gesetz zustande zu bringen, das tatsächlich die Wünsche des Handwerks auf diesem Gebiete berücksichtigt. Die verschiedenen neuen Bestimmungen, die in den Regierungsentwurf hineingekommen sind, die vielen Abänderungen, die getroffen wurden, machen es für den Handwerker allerdings schwer, sich in den 67 Paragraphen des Gesetzes ohne weiteres zurecht zu finden. Deshalb wird es Aufgabe der Handwerkskammern sein, an ihrem Teile dazu beizutragen, daß eine möglichst populäre Information den beteiligten Kreisen gegeben wird. Jedenfalls wird das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen noch längere Zeit beanspruchen, ehe es in die Kreise des Handwerks wirklich eingedrungen ist, so daß jeder Handwerker weiß, was er zu tun hat, um seine Forderungen, die er an dem Bau eines Gebäudes hat, sicher zu stellen. Es wird also vieler Aufklärungsar-

beit bedürfen, um die Bestimmungen und Vorschriften dieses Gesetzes auch dem letzten Handwerker klar und zugänglich zu machen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs endlich, das mit dem 1. Oktober d. J. anstelle des früheren Gesetzes vom 27. Mai 1896 in Kraft tritt, soll der Unlauterkeit im Handel und Verkehr ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß auch dieses Gesetz überall gelesen, überall verstanden und überall dort rücksichtslos zur Anwendung gelangt, wo sich die Unlauterkeit im geschäftlichen Leben bemerkbar macht. Jede ehrliche Konkurrenz sei willkommen, und jeder Konkurrent, der mit ehrlichen Waffen kämpft, sei und bleibe dem Handwerker stets der Kollege, der Anspruch auf seine Achtung und sein Vertrauen hat. Aber demjenigen, der mit unlauteren Mitteln kämpft, muß unter allen Umständen mit der größten Schärfe entgegengetreten werden, damit seinem verderblichen Wirken sobald als möglich ein Ziel gesetzt werden kann. Dazu bietet das neue Gesetz eine günstige Handhabe.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser empfing den neuen Kriegsminister General von Heeringen. — Am Sonnabend hatte der Kaiser von Wilhelmshöhe aus der Stadt Kassel einen Besuch abgestattet. Er besichtigte die französische Kunstausstellung und das neue Rathaus, über dessen künstlerische Ausstattung er sich lobend aussprach. Schließlich begab er sich in den neuen Ratskeller und nahm auf Einladung der städtischen Behörden in der Ratskammer einen Imbiß. Mit Interesse besichtigte der Kaiser auch die mit den neuesten Einrichtungen versehenen Rathausküche und unterhielt sich dabei mit dem Küchenpersonal.

— Der König von Sachsen hat den General der Kavallerie v. Einem bei seinem Rücktritt von der Stellung als preussischer Staats- und Kriegsminister mit einem in besonders gnädigen Worten gehaltenen Handschreiben ausgezeichnet, in dem der König dem General seinen königlichen Dank für das warme Interesse ausdrückt, daß er immer der sächsischen Armee entgegengebracht hat.

— Gegenüber der Blättermeldung, daß Graf Zeppelin bereits wieder auf seinem Gute Girsberg weile, wird festgestellt, daß der Graf noch etwa 8 Tage im Krankenhaus in Konstanz bleiben werde.

— Der Versuch zur Umgehung der Talonsteuer durch vorzeitige Ausgabe neuer Kuponbogen ist trotz der eindringlichen Mahnungen der Regierung von mehreren hundert Gesellschaften gemacht und aufrecht erhalten worden. Die große Mehrzahl derjenigen Gesellschaften, die durch Herstellung von Zinsbogen auf Vorrat die Steuer zu umgehen versuchen wollten, hat sich den behördlichen Mahnungen zugänglich gezeigt. Da die Schuldigen und das Maß ihrer Schuld aus den vorhandenen Listen genau festgestellt werden können, so werden die Ueberschläuen zur gegebenen Zeit doppelt zu leiden haben.

§ 4.
Die Regelung des Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienstes ist alljährlich im Spätherbste oder im Winter bis Schluß des Jahres nachzuprüfen, nach Befinden abzuändern oder zu erneuern und, daß solches geschieht, der königlichen Amtshauptmannschaft unter Mitteilung der Bestimmungen sowie etwaiger Änderungen jedesmal anzuzeigen.

§ 5.
Mit vorstehenden Bestimmungen sind die in Frage kommenden Personen vertraut.
Eibenstock, den 2. August 1909.

Der Stadtrat.
L. S. Hesse.

Grundsteuer betreffend.

An die unverzügliche Bezahlung des 2. Grundsteuertermins auf das Jahr 1909 wird hiermit erinnert.
Eibenstock, den 16. August 1909.

Der Stadtrat.
Hesse.

Am 15. August 1909 werden der 3. Termin der diesjährigen Gemeindecinkommenssteuer und der 2. Termin Gemeindegrundsteuer fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen vierzehntägigen Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen ist.

Der Gemeinderat zu Schönheide.

— Telefongespräche sind Amtsgeheimnis, ihr Inhalt darf von den Beamten oder Beamtinnen daher nicht weiter verbreitet werden. — Auf eine Anfrage des Deutschen Handelstages erwiderte der Staatssekretär des Reichspostamts: Die Annahme, daß die Telefongespräche nicht unter das Amtsgeheimnis fallen, ist unzutreffend. Die rechtswidrige Mitteilung solcher Gespräche an Dritte durch Telegraphenbeamte ist zwar nicht nach dem Strafgesetzbuch, aber unter allen Umständen disziplinarisch strafbar. Im übrigen sind aus Anlaß der Revision des Strafgesetzbuchs bereits die einleitenden Schritte getan, damit die Verletzung des Fernsprech-Geheimnisses künftig unter gerichtliche Strafe gestellt wird. — Durch Berührung der Drähte wird es freilich Unberufenen häufig genug möglich, Ferngespräche als Dritter mitanzuhören.

— Zur Herbeiführung einer Verfassung in den mecklenburgischen Großherzogtümern bringen die Souveräne der beiden Bundesstaaten jedes erhebliche persönliche Opfer. So hat der Großherzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz der Staatskasse soeben 10 Millionen Mark überwiesen, um damit die „Rückstände der Verwaltung“ zu beseitigen, die angeblich der Einführung einer neuen Landesverfassung entgegenstehen. — Der Großherzog hat, ohne die sächsische Auffassung der Rückstände anzuerkennen, die genannte Summe den bereits früher gezpendeten 2 Millionen Mark hinzugefügt, in der Erwartung, daß nunmehr die Stände dem Verfassungs-Entwurfe ihre Zustimmung geben würden. Man darf gespannt sein, welche Wirkung die Opferwilligkeit des Landesherren bei der sächsischen Kommission ausüben wird, die in wenigen Tagen zu Beratungen über die Verfassungsreform zusammentritt.

— Entsendung deutscher Studenten an ausländische Universitäten. Wie man hört, wird im nächsten Semester eine Anzahl deutscher Studenten an die Universitäten Wien, Prag, Graz und Innsbruck entsendet werden, um dort einige Semester zu studieren. Ebenso werden deutsche Hochschüler nach Nordamerika, Brasilien und wahrscheinlich auch nach Russland entsandt werden. Neben einer staatlichen Unterstützung haben die verschiedenen Schutzvereine und der Deutsche Schulverein größere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Angeregt wurde der Gedanke von Professor Lamprecht in Leipzig auf der kürzlich abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins zum Schutze des Deutschtums im Auslande.

— Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Huß ist in Bochum einer Lungenentzündung erlegen, von der er sich bereits erholt zu haben schien. Der Verstorbene stand erst im 41. Lebensjahre und gehörte dem Reichstage seit dem Jahre 1903 an. Huß war der erste sozialdemokratische Abgeordnete des Wahlkreises Bochum-Gelsenkirchen, der sich bis dahin im Besitze des Zentrums und der Nationalliberalen befunden hatte. Bei der Wahl im Jahre 1907 erhielten der Nationalliberal und der sozialdemokratische Kandidat die meisten Stimmen, jeder über 40000. Der